

HEINZ HOLZHAUER

Recht und Ehre als frühe und als heutige Ordnungskräfte

I. Dass der Brunnen der Vergangenheit tief, wenn nicht unergründlich ist, diese Eingangsworte Thomas Manns zu seinem *Magnum Opus* „Joseph und seine Brüder“ gelten auch für die Rechtsgeschichte. Von der Unergründlichkeit des Brunnens geht ein Sog aus, dem sich kein nachdenklicher Historiker entziehen kann, dem er aber aus professionellen Gründen nicht allzu sehr nachgeben darf, wenn er nicht hineinfallen will. Daher binden sich Rechtshistoriker noch mehr als die Allgemeinhistoriker an die Voraussetzung schriftlicher Quellen.

Wer über das Werden und die Anfänge von Recht nachdenkt, kann aber nicht an der Schriftgrenze halt machen. Vor der Geschichte liegen die Früh- und die Vorgeschichte und noch früher die Urgeschichte. Andere Wissenschaften steigen tiefer in den Brunnenschacht, als älteste die Archäologie, die von Artefakten und natürlichen Lebensspuren auf deren Schöpfer oder Verursacher schließt. Inzwischen wird sie begleitet von nonhumanen Paläowissenschaften, der Paläozoologie und der Paläobotanik. Noch weiter zurück reichen die Gesteinskunde und die Erdgeschichte, während für die Kosmologie unsere geschichtliche Zeitvorstellung kaum noch brauchbar ist, wenn sie nicht sogar, mit Kant zu reden, überhaupt als Anschauungsform versagt; darauf jedenfalls deuten die „Anschauungen“ gegenwärtiger Physiker. Die genannten Paläowissenschaften haben zunehmend Bedeutung gewonnen: die Paläobotanik dort, wo sie ein gezieltes Eingreifen des Menschen in die Pflanzenwelt erkennt, besonders manifest in der sogenannten neolithischen Revolution, dem Übergang des sesshaft werdenden Menschen zum Anbau von Pflanzen. Die Zoologie berührt die menschliche Vorgeschichte, wo sie die Domestizierung wilder Tiere zu Nahrung und Nutzung erkennen lässt. Zuletzt ist die Paläogenetik dazugekommen, die auf die räumliche Verteilung vorgeschichtlicher Menschen schließen lässt, auf ihre Ausbreitung über den Erdball und ihre Wanderungen.

Aber die Membrane der Schriftlichkeit ist durchlässig. Schriftliche Quellen werfen selbst einen Blick in die Vorzeit. Es gab wohl keine Ethnie, die nicht schon in schriftloser Zeit einen kosmologischen und anthropologischen Mythos von der Erschaffung der Welt und des Menschen hatte. Lässt der Mythos auch kein wissenschaftliches Licht in das Dunkel fallen, kann er doch selbst ein Stück Wissenschaftsgeschichte sein. Die biblische Schöpfungsgeschichte findet bis heute Gläubige, von denen schwer zu sagen ist, ob sie ihrer religiösen Autorität glauben oder ob sie zu wissen glauben. Auch gibt der Mythos Auskunft über die Mythologen. Die Idee von einem Paradies ist ubiquitär und

archetypisch. Auch die Idee des Sündenfalls dürfte älter sein als ihre Verschriftlichung. Als Narrative sind solche Geschichten wissenschaftlich belanglos, aber sie konstituieren durch lange Zeiten ein Menschbild, das für viele seine Gültigkeit noch nicht verloren hat.

Die Membrane der Schriftlichkeit ist auch dort durchlässig, wo wir schriftliche Kunde von etwas erhalten können, dessen Gestalt uns auf vorgeschichtliches Entstehen zurückschließen lässt. So hat Bachofen aus Religion und Dichtung der Alten erschlossen, dass die soziale und rechtliche Herrschaft des Mannes ein früheres Mutterrecht ersetzt hat¹. Es ist ein Gütesiegel seiner Lehre, dass sie sich in dem durchaus patriarchalischen 19. Jahrhundert wissenschaftlich Bahn gebrochen hat. Bachofens Lehre wird bestätigt durch mutterrechtliche Spuren im Recht der Frühzeit.

Schließlich gibt es den rechtsethnologischen Analogieschluss von den „rezenten Primitiven“ auf die Lebensverhältnisse vorgeschichtlicher Ethnien der entsprechenden Kulturstufe. Die methodische Zulässigkeit dieses Schlusses lässt sich kaum grundsätzlich bestreiten², so problematisch eine Analogie im Einzelfall sein mag.

Zweifellos reicht auch die Rechtsgeschichte hinter das Aufkommen der Schrift zurück. Denn diese gehört nicht zu den notwendigen Elementen des Rechtssatzes. Orales Recht reicht weit in die Periode schriftlichen Rechts hinein und besteht neben und unter diesem. Wenn aber Recht im Dunkel der Vorgeschichte entstanden ist, kann die Frage nach seinem Begriff nur theoretisch gestellt und beantwortet werden. So mussten die klassischen Rechtsethnologen auch zu Rechtstheoretikern werden.

Wenn Ordnung und Kontrolle die Funktion von Recht ist³, kann sich der Rechtshistoriker nicht darauf beschränken, frühe Ordnungen zu beschreiben, ohne von der Kontrolle zu sprechen. Zwar geht die Ordnung der Kontrolle voraus, aber nur im logischen, nicht im zeitlichen Sinn. Wo sich Ordnung bildet, setzt sie sich gegen anderes Ordnen und gegen Störungen durch. Kontrolle begleitet die Ordnung von Anfang an, ja, diese bildet sich in ordnender Auseinandersetzung.

Organ der Kontrolle können die organisierten Rechtsgenossen sein oder ein an ihrer Spitze stehender Häuptling. Ethnologen betonen den Unterschied kephaler und akephaler Gesellschaften. Dieser Gegensatz ist idealtypisch und nicht sehr realistisch. Was zugrunde liegt, ist eine Durchdringung horizontaler und einer vertikaler Strukturen, die beide in jeder lebensfähigen Gruppe zusammentreffen. Das Kind wächst auf in der vertikalen Orientierung auf Eltern und der horizontalen Orientierung auf Geschwister. Nach außen steht die Familie neben anderen Familien in horizontalem Verhältnis. Mit zunehmender Größe der Ethnie bildet diese eine mehr oder weniger kephale Spitze aus, indem gewöhnlich die mächtigste, am meisten geltende Familie ein Übergewicht erhält. Ihr Haupt wird zum Häuptling oder König der mehrere Familien umfassenden Ethnie. Diese kann, abhängig von ihrer Größe, mehrere Hierarchie-Ebenen bilden, etwa nach dem Schema Familien, Nachbarschaften, Stamm, so dass dem großen, ganzen Dreieck

¹ Mutterrecht, zuerst 1868

² Vgl. UWE WESEL, *Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften*, 1985, S. 34.

³ RÜDIGER SCHOTT † (Münsterer Ethnologe), *Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft*, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Bd.1 (1970), S. 120.

weitere Dreiecke untereinander und nebeneinander eingeschrieben sind und die Basisgruppen im Verhältnis zur Spitze mediatisiert sein können.

Jedes soziologische Dreieck hat in der horizontalen wie in der vertikalen Dimension seine typische Ordnung, deren Kontrolle sich in beiden Dimensionen strukturell unterscheidet. Ein Streit im horizontalen Verhältnis findet in dem Haupt bzw. Häuptling einen *iudex tertius*. Dessen Interesse in dem Parteiprozess ist in dem Sinne überparteilich, dass es sich vorwiegend auf Befriedung der Parteien richtet und es ihm grundsätzlich gleich gilt, welche Partei siegt, weil der die Gesamtheit schwächende Streit bei jedem Ausgang des Verfahrens beseitigt wird. Die Unparteilichkeit des Richters im Sinne seines grundsätzlichen Desinteresses an der materiellen Wahrheit prägt auch das hauptsächlichste Beweismittel dieses Verfahrens: den Zweikampf⁴ und den Eid⁵, der nicht nur im frühen deutschen Recht mit Helfern geschworen wird, deren bloße Zahl den Ausschlag geben kann. In diesen Eideshelfern sind unschwer die Parteigänger zu erkennen, die ihrer Partei in einer Fehde zur Seite stehen. Weil dieser Prozess als Alternative zur Fehde entstanden und zu deren Vermeidung und Zurückdrängung eingesetzt wurde, sind es „Fehdesachen“, die in ihm verfolgt werden

Ganz anders das vertikale Verfahren, in dem ein Herr – vom Hausherrn als *pater familias* bis zum König – sein hausherrliches oder herrschaftliches Interesse als ein solches der Gesamtheit vertritt, ohne dass das vertretene Gesamtinteresse von seinem Privatinteresse unterschieden werden könnte⁶. Die in diesem Verfahren geübte Kontrolle umfasst über das Gut des inneren Friedens hinaus weitere elementare Gemeinschaftsgüter, wofür Tacitus die Delikte des Hochverrats, der Feigheit vor dem Feind und irgendwelche Sittlichkeitsverstöße nennt⁷. Dieses Verfahren ist inquisitorisch; seine typischen Beweismittel sind der Reinigungseid, das Gottesurteil und die Folter. Die in diesem Verfahren verfolgbaren Taten können *pars pro toto* Achtsachen genannt werden, womit eine im Einzelnen sehr differente, aber für die Verletzung öffentlichen Interesses typische Rechtsfolge angesprochen ist.

Beide Prozesstypen sind ohne weiteres noch in heutigem Recht zu identifizieren. Der normale Zivilprozess ist ein horizontaler Parteiprozess, in dem die Verhandlungsmaxime gilt, nach der die Parteien über die materielle Wahrheit disponieren können. Aus dem vertikalen Prozess hat sich der von der Inquisitionsmaxime beherrschte Strafprozess entwickelt, der auch dort auf Ermittlung der materiellen Wahrheit zielt, wo er aus rechtsstaatlichen Gründen die Struktur eines Parteiprozesses erhalten hat.⁸ Dem Beschuldigten ist dann eine Person oder Behörde gegenübergestellt, die zum Zweck der Inquisition vorprozessual mit Eingriffsrechten ausgestattet ist.

⁴ HOLZHAUER, *Der gerichtliche Zweikampf. Ein Institut des germanischen Rechts in rechtsethnologischer Sicht*, in: Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag, hrsg. von Karl Hauck, K. Kroeschell u. a., 1986, S. 263–283.

⁵ HOLZHAUER, *Zum Strafgedanken im frühen Mittelalter*, in: Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung – Ekkehard Kaufmann zum 70. Geburtstag, hrsg. von S. Buchholz u. a., 1993, S. 179–192.

⁶ Zum Beispiel beginnt sich erst im 12. Jahrhundert die Reichsmacht von der Hausmacht eines Kaisers zu sondern.

⁷ *Germania*, cap. 18.

⁸ So in Deutschland im 19. Jahrhundert durch Einführung der Staatsanwaltschaft nach französischem Vorbild.

Zwischen Fehdesachen und Achtsachen liegt die Erscheinung, dass einer einen anderen einer Achtsache beschuldigt. Außerhalb der Handhaft dürfte die Denunziation der häufigste Auslöser eines inquisitorischen Verfahrens gewesen sein. Auf diesem Weg konnte aber auch ein persönlicher Feind mit dem Ziel seiner Bestrafung unwahr beschuldigt werden. Darin lag ein Missbrauch des Gerichts, der nicht ungestraft blieb. Der falsche Anschuldiger erhielt die spiegelnde Strafe, die er dem anderen zgedacht hatte. In dieser prozessualen Struktur könnte sich das Muster der Talion zuerst verwirklicht haben, bevor der Talionsgedanke das materielle Recht ergriff⁹. Hier hätte sich exemplarisch der gelegentlich von Rechtshistorikern behauptete Vorrang des Prozesses vor dem materiellen Recht verwirklicht.

In diesem Sinne kann angenommen werden, dass rechtliche Ordnung bei den Formen der Kontrolle beginnt und frühes materielles Recht mehr oder weniger deren Resultat ist. Damit soll nicht ein ursprüngliches Chaos angenommen sein. Vielmehr ist menschliches Verhalten ursprünglich instinktgesteuert und unterliegt dann bis zu einem gewissen Grad normativer Überformung.

Diese wird eher bei der horizontalen als bei der vertikalen Kontrolle eingesetzt haben. Denn diese verläuft gegenüber dem Unterlegenen noch lange relativ ungeformt, choleric bis tumultuarisch. Dagegen dürfte horizontale Kontrolle dort beginnen, wo sich Streitparteien auf die nicht gewaltsame, sondern „rechtliche“ Lösung ihres Konflikts verständigen, so dass der (Friedens-) Vertrag am Anfang gestanden hätte. Die Etymologie deutet in diese Richtung. Der für das Recht fundamentale Begriff der Verbindlichkeit deutet im Lateinischen wie im Altdeutschen auf einen davor liegenden Konflikt: das Lateinische *pactum* weist auf *pax* für den Friede(nsvertrag), während das deutsche ‚schulden‘ auf den gotischen Stamm für ‚Schild‘ und ‚Schneide‘, also eine deliktische Verletzung verweist¹⁰. Für die Frühzeit dürften einvernehmliche und gerichtliche Streitbeilegung ineinander übergegangen sein. Einerseits drängte eine erstarkende Obrigkeit verfeindete Parteien zum Verfahren anstelle der Fehde, andererseits hing die Effizienz eines Richterspruchs im frühen deutschen Recht von einem sogenannten Urteilerfüllungsgelöbnis ab¹¹.

Seit ihren Anfängen ist die Rechtsordnung in steter Ausdehnung begriffen. Gegenüber den deliktischen Anfängen ist rechtsgechäftliches Verkehrsrecht eine spätere Stufe. Darauf deutet etymologisch das lateinische ‚debere‘, das von de-habere herkommt: von wem man etwas hat, dem schuldet man Rückgabe oder Entgelt¹².

Während sich Rechtsethnologen auf die Formen der Kontrolle konzentrieren, haben Ethnologen mehr das Feld der Ordnungen im Blick, auch und gerade dort, wo die Ordnung über die Kontrolle hinausreicht: es gibt Ordnungen ohne rechtliche Kontrolle. Einen Übergang bilden immanente Kontrollen, die keiner Kontrollinstanz bedürfen. Solange sie nicht in Frage gestellt wurde, ging von der Rache mit ihrer präventiven Wir-

⁹ HOLZHAUER, *Über materielle und prozessuale Talion*, in: *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle der germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischen Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, hrsg. von Gerhard Dilcher und E.M. Distler, 2006, S. 367 ff.

¹⁰ FRIEDRICH KLUGE, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 21. Aufl. 1975, Art. Sollen, S. 714.

¹¹ HEINRICH BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte*, I. Bd. 3. Aufl. 1961 (Nachdruck der 2. Aufl. von 1906), S. 266. f.

¹² WALDE/HOFMANN, *Etymologisches Wörterbuch der lateinischen Sprache*, 6-Aufl. 2008, unter ‚debere‘

kung eine immanente Kontrolle aus¹³. Auf dem Feld des Güterverkehrs leistet die Reziprozität eine immanente Kontrolle¹⁴: wer keine Gegenleistung erbringt, wird künftig keine Leistung mehr empfangen.

Auf gänzlich außerrechtliche Ordnungen führt die Beobachtung, dass die Produktion, solange sie auf elementare Lebensmittel wie Nahrung, Kleidung und Wohnung beschränkt war, ungeregt geblieben ist, was sich damit erklärt, dass die Regeln zum Beispiel für Ackerbau und Viehzucht ebenso wie die Sanktionen auf ihre Missachtung aus der Natur folgen.

Eine andere außerhalb des Rechts gebliebene Ordnung ist die Sprache. Ein in sprachlicher Unzulänglichkeit liegendes Kommunikationshindernis bedeutet eine natürliche Sanktion, an die sich die Sitte sanktionierend anlagert, die ein sprachliches Defizit dem gesellschaftlichen Aufstieg entgegenstellt und als Signum von Unterschichtigkeit behandelt.

Vor allem gibt es Ordnungen, die zwar auf Normierung beruhen, aber nicht vom Recht kontrolliert werden. Neben dem Recht stehen die Sitte und die Moral. Sanktionen des Rechts sind Zwang sowie unmittelbare und mittelbare Nachteile im weitesten Sinn. Sanktion der Sitte ist soziale Missachtung. So sicher es auch eine nicht mit Sitten identische moralische Ordnung gibt, so umstritten ist die Frage nach spezifisch moralischen Sanktionen.

Zwischen Recht, Sitte und Moral herrscht Bewegung; am meisten fällt unter dem Gesichtspunkt der Verrechtlichung die Verlagerung von Regeln der Sitte und der Moral in das Recht hinein ins Auge (Stichwörter: Handelsbräuche, gute Sitten und Treu und Glauben). Aber es gibt auch die umgekehrte Bewegung. So sind die Kleiderordnungen der frühen Neuzeit aus dem Recht in die Sitte entlassen worden. Von einer gleichen Bewegung vom Recht in die Moral wird man wegen deren Unsicherheit nicht sprechen können. Insofern gibt es nur einen ersatzlosen Rückzug des Rechts, wie im modernen Familienrecht aus der Eheführung.

II. Eine Ordnung besonderer Art mit besonderer Beziehung zum Recht ist die Ehre. Ihre gültige theoretische Erfassung stammt von dem französischen Gelehrten Bourdieu (1930 – 2002), ebenso Ethnologe wie Soziologe und Philosoph. Er rechnet die Ehre zum „symbolischen Kapital“. Mit dem Geld teilt die Ehre den gemischt subjektiv-objektiven Charakter: Geld und Ehre werden verdient, können aber auch gewonnen ererbt oder werden; beide können „verdient“ oder unverdient, also zufällig, schicksalhaft wieder verloren gehen. Für ihren Erwerb gibt es allgemeine Regeln, die daher empirisch-sozialen Normcharakter haben und Kräfte zu entfesseln vermögen, die als mächtige Antriebe wirken und süchtig machen können: Geiz und Ehrgeiz.

Im Vergleich mit dem Recht fehlt der Ehre die Zweitaktigkeit von Ordnung und Kontrolle. Der Erfolg eines gelungenen Strebens nach Ehre oder Geld tritt automatisch

¹³ HEINZ HOLZHAUER, *Vom Recht im Nibelungenlied*, in: Gesetz, Recht, Rechtsgeschichte, Festschrift für Gerhard Otte, 2005, S 51 ff. S. 56.

¹⁴ Darüber besonders BRONISLAW MALINOWSKI, *Sitte und Verbrechen bei den Naturvölkern* (Übersetzung von Crimpe and Custom in savage society, 3. Aufl. London 1940), Wien, o.J., Kap. IX S.46.

ein. Der Ehre – wie auch dem Geld, dem Reichtum – eignet eine wohl noch von der Instinktausstattung herkommende motivierende Kraft, die dem Recht fehlt. Die rechtliche Sanktion muss mit dem unrechten Handeln künstlich verbunden werden. Recht ist eine komplizierte, relativ späte Kulturleistung, ungleich dem Streben nach Wohlstand, Sicherheit und Geltung, die zu Ehre und Reichtum führen.

Was wir rückblickend und um uns blickend erleben und was den Rechtshistoriker interessieren muss, ist der Wandel der Ehrvorstellung und ihr Bedeutungsverlust in der Gegenwart. Entstanden sind Ehrvorstellungen mit der Ausdifferenzierung der Lebensweisen, uranfänglich mit Kriegerern und Priestern. Diese entwickeln die Tugend der Tapferkeit, die ihnen Ehre einbringt, jene dienen der Ehre Gottes¹⁵. Mit der weiteren Ausdifferenzierung von Berufen bildet sich die Handwerkerlehre und das Ideal des „ehrbarren Kaufmanns“¹⁶, das so weit gehen konnte, sich im Fall auch eines unverschuldeten Bankrotts das Leben zu nehmen, nicht aus Verzweiflung über den Verlust seines Geldes, sondern wegen der Verlustes der Ehre¹⁷.

Weitgehend außerhalb bleibt die untereste Schicht, aus der sich diese „Stände“ und „Berufe“ heraus entwickelt haben: die Bauern. So recht hat der Bauernstand nie und nirgends einen bäuerlichen Ehrenkodex ausgebildet. Wenn von „eklatanten Widersprüchen in der Bewertung der bäuerlichen Standesehre“ gesprochen wird¹⁸, so findet sich Hochschätzung in der religiösen Ständelehre, wo der Reformator Johann Mathesius den *nehstand* sogar heilig erklärt, aber nicht in der sozial-psychologischen Wirklichkeit, wo sich der einzelne Bauer, unabhängig von seinem Status als Freier oder Höriger, keiner aus einer „Berufsehre“ herkommenden Verhaltenanforderung gegenüber sieht. Die mittelalterliche *Versnovelle* vom „Meier Helmbrecht“ steht dieser Feststellung nicht entgegen. Der bäuerliche Sohn strebt nach arbeitslosem Wohlleben als Raubritter, nicht nach den Entsaugungen echten christlichen Rittertums. Der ihm entgegentretende Vater ist als Meier kein kleiner Bauer, sondern Gutsverwalter und verkörpert die kirchliche Ständelehre. In Mascagnis veristischer Oper „Cavalleria rusticana“ – in der deutschen Erstaussgabe des Libretto mit dem Untertitel „Sizilianische Bauernehre“ – rächt sich der betrogene Ehemann am Liebhaber der Frau, dies im Kern weder ein Ehrenhandel noch eine spezifische Ausprägung der Ehre.

Das letzte Beispiel leitet jedoch über zur Erscheinung der Geschlechtsehre. Bildet sich die Berufsehre im Bereich der Produktion, so gilt ein gleiches nicht von der Reproduktion als etwas gänzlich Unspeziellem. Keine Mutter erlangte durch noch so zahlreiche Geburten einen Ehrenstand, es sei denn, dass eines ihrer Kinder aufsteigt und auf sie zurückstrahlt. Dennoch bildet sich eine frauliche Geschlechtsehre. Das steht im Zusammenhang mit dem patriarchalischen Ursprung der Ehe, in der die Frau – ursprünglich nicht auch der Mann – einseitig zu sexueller Treue verpflichtet war. Ihre Einschränkung, wie sie in der nah- und fernöstlichen Erscheinung des Harems manifest

¹⁵ „Ehre sei Gott in der Höhe“, die deutsche Übersetzung des lateinischen „Gloria“

¹⁶ „Ehre is Dwang genug“ heißt der Spruch, der in großen Lettern den Kamin des im Jahr 1589 erbauten Krameramtshaus in Münster zierte.

¹⁷ So noch im Jahr 1980 in Münster geschehen.

¹⁸ DAGMAR BURKART, *Eine Geschichte der Ehre*, 2006, S. 36.

war, hat die westliche Frau schon in Rom¹⁹, aber besonders dann im christlichen Umfeld der Idealisierung von Virginität und Keuschheit, zu ihrer Geschlechtstheorie verinnerlicht.

Die Schwächung der Ehrvorstellungen in der Neuzeit hängt ursprünglich mit ihrem objektiv/subjektivem Mischcharakter zusammen. Der kontinuierlichen Individualisierung und Subjektivierung konnte der Mischcharakter der Ehre auf Dauer nicht standhalten. Als Beispiel diene das Phänomen der Illegitimität. Als Folge der theologischen Hypostasierung der Ehe zum Sakrament waren uneheliche Kinder seit dem Hochmittelalter tiefer Diskriminierung anheim gefallen²⁰. Ohne Vorbild im römischen Recht²¹ und ohne Eingreifen der Gesetzgebung wurden sie aus der guten Gesellschaft ausgestoßen, aus Unehelichen wurden „Uneheliche“, die kein Amt erlangen konnten und in keine Zunft aufgenommen wurden. Die in der frühen Aufklärung dagegen aufkommende Kritik konzentrierte die Ehre auf die Lebensführung und verwarf den Gedanken, ein Kind unter der Verfehlung seiner Eltern leiden zu lassen. Diese Kritik widerlegt sich nicht dadurch, dass nicht auch schon ererbter Adel und Erbmonarchie verworfen wurden, denn „vernünftige“ Kritik am Bestehenden muss nicht von Anfang an auf Umsturz abzielen.

Der objektive Aspekt der Ehre kennzeichnet sie als vormodernen Störfaktor der weiteren Entwicklung, in der ein Ehrenkodex immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt geriet. Ehrvorstellungen bilden sich in Gruppen von starkem Zusammenhalt, wie er auch durch Außendruck entsteht, der gerade vom Staat und der rechtlich organisierten Gesellschaft ausgehen kann. Beleg dafür ist die Omerta, der Ehrenkodex der italienischen Mafia und anderer krimineller Organisationen, die den abgesprungenen, mit den Behörden zusammenarbeitende „Pentito“ verfolgen, so dass ihm der Staat Zeugenschutz gewähren muss.

Historisches Beispiel für den Widerspruch, in den die staatliche Rechtsordnung zu einem Ehrenkodex geraten kann, ist die wahrscheinlich aus dem gerichtlichen Zweikampf entstandene Duellsitte, die von den Staaten, allerdings häufig nur halbherzig, bekämpft wurde, bis sie nach einem Höhepunkt in der österreichisch-ungarischen Armee mit dem ersten Weltkrieg unterging.

Auch von einer spezifischen weiblichen Geschlechtstheorie kann nicht mehr gesprochen werden, seit die Gefahr ungewollter Schwangerschaft sicher beherrschbar und die Abstammung eines Kindes in praktisch jedem Fall wissenschaftlich zu klären ist²².

Wie stark gleichwohl in Einzelfällen die überkommene Ehrvorstellung staatlicher Autorität entgegengestellt werden kann, belegt das „Ehrenwort“, das der deutsche Bundeskanzler Helmut Kohl einem Parteispender gegeben und an dem er gegen geltendes Recht festgehalten hat.

¹⁹ Stichwörter: *mater familias*, *honor matrimonii*, und *unavira*. Vgl. auch die sagenhafte Gestalt der Lucretia, die sich als Opfer einer Vergewaltigung durch den König selbst tötet (Ovid, *Fasti* I, 685).

²⁰ Dazu HOLZHAUER, *Die Legitimation, Requiem auf ein Rechtsinstitut, demnächst in Festschrift für Jürgen Weitzel*.

²¹ Auf anderer Ebene grausam war das römische Recht zu *spurii*, den „vaterlosen“ Kindern, während aus einem Konkubinat entsprossene *liberi naturales* nicht etwa als infam galten.

²² Mehr dazu HOLZHAUER, *Aktuelles Familienrecht vor rechtsgeschichtlichem Hintergrund*, Juristenzeitung 2000, S. 1076–1085 und *Krise und Zukunft der Ehe*, Juristenzeitung 2009, S. 492–498.

Außerhalb solcher Spannungsfelder pflegt das moderne Recht einen paternalistischen Umgang mit der Ehre, indem es sie zivil- und strafrechtliche schützt. Heute hierher gehörende Erscheinungen haben sich aber weit vom Zentrum frühere persönlicher Ehre entfernt. Eine gewisse Rolle spielt noch die „Verunehrung“ von Institutionen und Symbolen besonders der offiziellen staatlichen Erinnerungskultur. Im Übrigen geht die Ehre als Rechtsgut weitgehend in dem modernen Persönlichkeitsrecht auf, kraft dessen auch ein Verbrecher sich müsste wehren können, wenn die Zahl seiner Opfer wahrheitswidrig zu gering angegeben wird. Inzwischen geht die stärkere Gefährdung der Persönlichkeit von dieser selbst aus, weil sie ihre Privatsphäre nicht mehr hütet.

Aber es gibt noch allgemeinere Gründe für den Niedergang der Ehre. Wenn der Niedergang mit der aufgeklärten Kritik an ihrem früher objektiven Aspekt eingesetzt hat, so gehörte das unübersehbar zu der Bewegung hin auf das Ziel zunehmender Gleichheit. Weil Gleichheit ein Aspekt von Recht und Gerechtigkeit ist, gehörte schon der Abbau objektiver Elemente im Ehrbegriff zur übergreifenden Erscheinung zunehmender Verrechtlichung der Lebensverhältnisse. Die Ehre war ein normierendes Verhaltensmuster, das durch Verinnerlichung wirkte, während Recht äußerlich bleiben und dann zwangsweise durchgesetzt werden kann. Einer Verinnerlichung sind die heutigen, in ihrer Menge unübersehbaren, in ihren Zielen oft nicht verständlichen Rechtsregeln nicht mehr zugänglich. Allgemeine Lebensführung und Berufarbeit werden nicht mehr von Ehrvorstellungen gesteuert. Hinzukommt, dass bereits die Erzwingbarkeit der Normen, nicht erst ihre Erzwingung im Einzelfall, der Einhaltung jeden Bezug auf Ehre nimmt.

Anderes gilt von Leistungen, bei denen nicht wie im Wirtschaftsleben der materielle Vorteil den Erfolg bemisst. An solcher Bemessung fehlt es weitgehend in den Wissenschaften, während die Künste wieder ein Sonderfall sind; hier ist der Erfolg in hohem Maße von objektiven Umständen der Zeit, des Zeitgeschmacks und den Verhältnissen des Marktes abhängig, was jeglichen Ehrgeiz machtlos erscheinen lässt und die künstlerische Betätigung dem Spiel annähert. Das Ausbleiben materieller Vorteile für eine sinnvolle Tätigkeit – nicht für das Sammeln von Bierdeckeln – kann schon allein ehrträchtig sein, so im Fall des Ehrenamtes. Damit tritt die Ehre heute in einen Gegensatz zum Geld; das symbolische Kapital stellt sich über das reale, jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Ehre.